



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins (Satzung § 6 (2)) geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Abteilungsbeiträge bzw. -umlagen, sowie der Gebühren für Rechnungen, Mahnungen, etc. Eine beschlossene Beitragserhöhung kann ab dem 01.01. des aktuellen Kalenderjahres geltend gemacht werden.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. März und zum 15. September des laufenden Jahres erhoben. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge, werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE12ZZZ00000311899 und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz wie unter § 2 Abs. (2) angegeben ein.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, z.B. bei Namens-, Adress-, Email-, Telefonnummernänderung oder Änderung der Bankverbindung ist umgehend die Geschäftsstelle der TSG Sulzbach unter Angabe der Mitgliedsnummer schriftlich zu informieren. Mit der Post an

TSG Sulzbach 1888 eV, Cretzschmarstraße 6a, 65843 Sulzbach,
oder Email geschaeftsstelle@tsg-sulzbach.de
oder per Fax 06196 – 7642080.

- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig an den obengenannten Einzugsdaten eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf,



so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat

- (5) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 10,00 zu zahlen.
- (6) Für die Rechnungserstellung werden Gebühren von Euro 5,00 erhoben pro Rechnung, bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,00 pro Mahnung erhoben.

Monatsbeiträge

Familienmitgliedschaft:

- Familien, Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende ab 2 Personen 20,00 €

Erreichen Kinder bzw. Jugendliche in einer Familienmitgliedschaft das 18. Lebensjahr, so werden sie im Folgejahr automatisch als erwachsenes Einzelmitglied geführt.

Einzelmitgliedschaft:

- Erwachsene 12,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, 10,00 €
danach erhöht sich der Beitrag automatisch auf Erwachsenenbeitrag, also 12,00 €

Monatliche Abteilungsbeiträge:

- Abteilungsbeitrag Turnen 2,50 €
- Abteilungsbeitrag Basketball (nur Training) 6,00 €
- Aktivenbeitrag Basketball (Wettkampf) 6,00 €

Aufnahmegebühr, sofern kein anderes Familienmitglied bereits Mitglied ist 15,00 €

Mitglieder, die passive Mitgliedschaft beantragt haben, sind ausschließlich von den monatlichen Abteilungsbeiträgen befreit.

Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

Die Beiträge wurden von der Mitgliederversammlung am 03.05.2023 einstimmig beschlossen. Sie sind ab 01.07.2023 gültig.

Der Aktivenbeitrag Basketball wurde in der Vorstandssitzung am 22.11.2023 einstimmig beschlossen. Sie ist ab 01.01.2024 gültig.



§ 5 Beitragskonto

Kreditinstitut Frankfurter Volksbank
IBAN DE59 5019 0000 0003 2632 15
BIC FFVBDEFFXXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Nach § 8 (2) unserer Satzung gilt:

Der freiwillige Austritt ist nur nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres möglich und dann halbjährlich, also zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres der Geschäftsstelle/Mitgliederverwaltung vorliegen.

Stichtag ist der 19. Mai bzw. 19. November.

Siehe dazu auch: <http://www.tsg-sulzbach.de/vereinsmitgliedschaft-kuendigen/>

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Beitragsordnung wurde am 22.11.2023 vom Vorstand einheitlich beschlossen. Sie ist ab dem 01.01.2024 gültig.

Sulzbach (Taunus), den 22.11.2023

gez. Rohs

gez. Kuna

Inge Rohs
1. Vorsitzende

Malte Kuna
2. Vorsitzender